

## **Satzung der Stadt Ortrand über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/ 14, Nr. 32) und der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/ 14, Nr. 32) , hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand am 22.09.2016 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten
  - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
  - b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereinen oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für die Öffentlichkeit zugänglichen Ortenin der Stadt Ortrand zur Benutzung gegen Entgelt.
- (2) Als Spielgeräte gelten insbesondere auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen und zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird. Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (z.B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (z.B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.
- (3) Entgelt (Spieleinsatz) ist alles, was für die Nutzung des Apparates aufgewendet wird. Neben dem Geldeinwurf am Apparat sind dies insbesondere Eintrittsgelder oder Aufwendungen für Kundenkarten.

### **§ 2 Steuerbefreiungen**

Von der Besteuerung ausgenommen ist der Aufwand für die Benutzung von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit, die

1. nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind,
2. auf Volksfesten, Jahrmärkten, Schützenfesten oder anderen zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen aufgestellt sind,

3. Apparate zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische, Dartspiel- Geräte und Tisch-Fußballspiele.

### § 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter der Apparate( Aufsteller) bzw. derjenige, dem die Apparate zur Nutzung überlassen sind.
- (2) Neben dem Halter (Aufsteller) ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag der Aufstellung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind gemäß § 44 Abgabenordnung Gesamtschuldner.

### § 4 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.

Als Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der in Geldspielapparaten eingesetzten Spieleinsätze abzüglich der ausgezahlten Gewinne – bereinigt um die Veränderungen der Röhreninhalte und des Fehlbetrages - abzurechnen (sog. elektronische Kasse).

Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.

- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
- |  |                                 |
|--|---------------------------------|
| 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen |                                 |
| a) Apparate mit Gewinnmöglichkeit            | 13 v.H. des Einspielergebnisses |
| b) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit           | 30,00 Euro                      |
| 2. an sonstigen Orten                        |                                 |
| a) Apparate mit Gewinnmöglichkeit            | 10 v.H. des Einspielergebnisses |
| b) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit           | 20,00 Euro                      |
| 3. Personalcomputer                          | 8,00 Euro                       |
- (3) Die Steuer beträgt für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und /oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken oder ähnliches dargestellt werden, unabhängig vom Aufstellungsort 1.000,00 Euro je Apparat und Kalendermonat.

Die Voraussetzung für die Erhebung der erhöhten Steuer ist in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten

hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

- (4) Besitzt ein Apparat im Sinne von Absatz 2 mehr als eine Spieleinrichtung, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden oder mehrere Personen gleichzeitig spielen können.
- (5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Monat nur einmal erhoben.

### **§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Aufstellen eines Apparates an einem in §1 genannten Aufstellort. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem der Apparat endgültig entfernt wird.
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser mitzurechnen.

### **§ 6 Anzeigepflicht**

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung des Apparates an einem Aufstellort bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit der Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind Tag genau in der Erklärung des Folgemonats anzugeben. Wird ein Apparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dies nicht anzuzeigen.
- (3) Bei verspäteter Anzeige bezüglich der endgültigen Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

### **§ 7 Steueranmeldung, Anmeldezeitraum, Festsetzung**

- (1) Der Steuerschuldner hat bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats der Amtsverwaltung Ortrand, Kämmerei/Steuern eine Erklärung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck über die im Vormonat im Gebiet der Stadt Ortrand gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben.
- (2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuererklärungen Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Hersteller, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Geräte Nummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und die elektronische Kasse.

Die Eintragungen in der Steuerselbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die

Zählwerkdrucke sind entsprechend zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit die Amtsverwaltung Ortrand, Kämmerei/Steuern keine Ausnahme zugelassen hat.

- (3) Die unbeanstandete Entgegennahme der Steuererklärung gilt als Steuerfestsetzung.

Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erstellen,

1. wenn der Steuerpflichtige seine Steuererklärung nicht abgibt bzw. seiner Mitwirkungspflicht oder Auskunftspflicht gemäß §§ 90 und 93 der Abgabenordnung nicht nachkommt und die Bemessungsgrundlage gemäß § 162 Abgabeordnung geschätzt werden muss.

2. wenn die Steuer abweichend von der Steuererklärung festgesetzt wird.

### **§ 8 Fälligkeit**

- (1) Die Steuer für einen Kalendermonat ist am 10. Kalendertag des folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) Bei Erteilung eines Steuerbescheides ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 9 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht**

Alle durch Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung. Sie sind der zuständigen Stelle auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen.

### **§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer können die Bediensteten der zuständigen Behörde ohne vorherige Ankündigung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.
- (2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Vorrichtungen an den Apparaten vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg handelt, wer

1. seinen Anzeigepflichten nach § 6, Steueranmelde- bzw. Vorlagepflichten nach § 7 und Aufzeichnungs- bzw. Aufbewahrungspflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. trotz Aufforderungen nach § 10 Absatz 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, Auskünfte erteilt oder die notwendigen Vorrichtungen an den Apparaten nicht vornimmt.
- (2) Gemäß § 15 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 12 Übergangsvorschriften**

Der Aufsteller ist verpflichtet, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung aufgestellten Apparate innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ortrand auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen und die Erklärungen nach § 7 dieser Satzung abzugeben.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:  
Ortrand, 14.10.2016

Kersten Sickert  
Amtdirektor